



Wegleitung Nachlassinventar und Erbteilakt

Gültig ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Falldaten	6
Nachlassinventar	7
Erbeilakt	18
Steuerbelastung / Steuerbezug	21
Anhang	23
I. Güterrechtliche Auseinandersetzung	23
II. Eingetragene Partnerschaft	24
III. Konkubinatspartner	25
IV. Erbfolge	25
V. Steuerermässigung bei Unternehmensnachfolge	27
VI. Querschenkung	29
VII. Auszug aus dem Steuergesetz vom 9. April 1998	30
VIII. Auszug aus der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998	37

Einleitung

Diese Wegleitung unterstützt Sie dabei, die Nachlassunterlagen korrekt und einfach auszufüllen. Sie enthält Antworten auf alle wichtigen Fragen. Bitte achten Sie darauf, die Unterlagen sorgfältig und vollständig auszufüllen und rechtzeitig einzureichen. So können zusätzliche Rückfragen vermieden werden und wir können Ihre Angelegenheit zügig weiterbearbeiten. Sollten Sie besondere Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die in unserem Schreiben genannte Kontaktperson ist für Ihre Anfragen zuständig und gibt Ihnen die gewünschten Auskünfte.

Bedeutung des Nachlassinventars sowie Erbteilaktes

Das Nachlassinventar bildet zusammen mit dem Erbteilakt die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuern. Ein Inventar sowie ein Erbteilakt müssen jedoch auch dann erstellt werden, wenn keine Erbschaftsteuer anfällt. Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Steuerämtern am Wohnsitz der Begünstigten den jeweiligen Erbanteil oder das Vermächtnis zu melden.

Online-Einreichung der Nachlassunterlagen <https://eunds.sg.ch>

Auf der Webseite des Kantonalen Steueramtes (www.steuern.sg.ch) finden Sie den eGovernment-Bereich für die Erbschafts- und Schenkungssteuer unter <https://eunds.sg.ch>. Dort können Sie die Nachlassformulare bequem online ausfüllen und elektronisch einreichen.

Warum sollten Sie die eServices nutzen und online einreichen?

- Rund um die Uhr verfügbar (24/7)
- Weder Login noch Authentifizierung erforderlich
- Zeit- und Kostenersparnis
- Papierlose Übermittlung

Einreichung der Nachlassunterlagen in Papierform

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, steht Ihnen die im Schreiben angegebene Kontaktperson gerne zur Verfügung und sendet Ihnen die Nachlassformulare in Papierform zu. Bitte reichen Sie sämtliche Belege nur in Kopie ein, da diese nach dem Scannen durch das Kantonale Steueramt nicht zurückgesandt, sondern vernichtet werden.

Ihre Unterlagen werden elektronisch archiviert (eingescannt), deshalb:



Zweckmässiges Vorgehen

Lesen Sie bitte die vorliegende Wegleitung aufmerksam durch. Stellen Sie anschliessend alle benötigten Unterlagen zusammen, wie zum Beispiel:

- Bankbestätigungen zu Guthaben und Schulden per Todestag
- Depotauszüge per Todestag
- Bilanz bei selbständiger Tätigkeit
- Auszahlungsabrechnungen zu Kapital- und Rentenversicherungen, Unfallentschädigungen usw.
- Abrechnungen zu Leistungen aus Personalvorsorgestiftungen, Pensionskassen und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) usw.
- Belege zu Guthaben und laufenden Schulden per Todestag
- Belege zu Todesfallkosten und Teilungskosten
- Testament, Ehe- und Erbvertrag usw.
- Vertretungsvollmachten

Bitte erstellen Sie im Voraus PDF-Versionen dieser Unterlagen, entweder mit einem Mobilgerät oder einem Scanner. Laden Sie die Dateien anschliessend bequem bei der entsprechenden Inventarposition hoch.

Unterschrift und Vertretung

Wird das Unterschriftenformular nicht von sämtlichen erbberechtigten Personen unterzeichnet, sondern nur von einer vermächtnisnehmenden Person, einer Willensvollstreckerin bzw. einem Willensvollstrecker oder einer Erbschaftsverwalterin bzw. einem Erbschaftsverwalter, gilt gemäss Art. 192 Abs. 2 StG die **vertragliche Vertretung** der übrigen Erbberechtigten als erteilt.

Wird das Formular durch eine Drittperson unterzeichnet, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

Mit den Unterschriften wird bestätigt, dass die Nachlassformulare **vollständig** und **wahrheitsgetreu** ausgefüllt wurden. Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Erbschaftsverwalterinnen und Erbschaftsverwalter gelten gemäss Art. 193 StG als vertretungsberechtigt für die steuerpflichtige Person, in deren Namen sie handeln.

Die Erstellung des Unterschriftenformulars wird weiter unten unter Schritt 15 beschrieben.

Fristen

Die **Nachlassformulare** und die erforderlichen Beilagen sind **innerhalb von vier Monaten** nach dem Tod der verstorbenen Person oder der Vorerbin bzw. des Vorerben beim Kantonalen Steueramt einzureichen (Art. 192 Abs. 1 StG). Die entsprechende Frist ist in unserem Schreiben vermerkt. Fristverlängerungen können auf Antrag gewährt werden; die Gesuche sind vor Ablauf der Frist online unter **<https://eunds.sg.ch>** einzureichen.

In Ausnahmefällen – insbesondere bei Todesfällen durch Naturkatastrophen (z.B. Tsunamis, Berg- oder Tauchunfälle) –, bei denen wir verspätet vom Todesfall erfahren, ist es uns nicht immer möglich, die Formulare innerhalb der vier Monate zuzustellen. In solchen Fällen erhalten Sie automatisch eine angemessene Nachfrist. Dasselbe gilt, wenn die Zustellung der Formulare aufgrund anfänglicher Unkenntnis über die Erben oder die Erbenvertretung nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Ausgleichszins

Mit der Schlussrechnung werden gemäss Art. 212 StG Ausgleichszinsen erhoben, die zulasten des Nachlasses gehen. Der Verfalltag, ab dem diese Zinsen berechnet werden, liegt 90 Tage nach Entstehung des Steueranspruchs (also 90 Tage nach Eröffnung des Erbganges bzw. nach dem Todestag).

Sie haben die Möglichkeit, eine vorläufige Steuerberechnung zu beantragen, um den voraussichtlichen Steuerbetrag bereits vor der endgültigen Abrechnung zu begleichen. Jede Zahlung, die Sie im Rahmen der vorläufigen Berechnung leisten (bis maximal zur Höhe der vorläufigen Berechnung), wird in der endgültigen Rechnung des Nachlasses mit einem Ausgleichszins gutgeschrieben. Ab dem Verfalltag wird auf dem endgültig festgesetzten Steuerbetrag ein Ausgleichszins belastet.

Damit wir eine vorläufige Steuerberechnung erstellen können, benötigen wir zumindest folgende Angaben:

- Mutmassliches Nachlassvermögen am Todestag
- Aufstellung der begünstigten Personen (Personalien und Verwandtschaftsverhältnis)
- Erbquoten bzw. Beträge

Allgemeine Hinweise

1. Haftung

Für die Erbschaftssteuer haften die Erbberechtigten und Vermächtnisnehmenden solidarisch bis zur Höhe des Wertes des auf sie übergegangenen Vermögens. Erbberechtigte, erbschaftsverwaltende Personen, Willensvollstreckende, Vermächtnisnehmende sowie weitere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen haften hingegen **mit ihrem gesamten Vermögen** (Art. 157 Abs. 1 StG).

Die mit der Teilung des Nachlasses betrauten Personen sind deshalb verpflichtet, die auf den Zuwendungen geschuldeten **Steuerbeträge vor deren Ausrichtung in Abzug zu bringen** (Art. 213 Abs. 2 StG).

2. Straffolgen bei Verletzung von Verfahrenspflichten bzw. Steuerhinterziehung

Das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften kann zu folgenden Verfahren führen:

- Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 247 StG): Busse bis CHF 10'000.–
- Steuerhinterziehungsverfahren (Art. 248 StG): Steuerbusse abhängig von der Höhe der hinterzogenen Steuer und vom Verschulden
- Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (Art. 251 StG): Busse bis CHF 50'000.–

3. Anzeige einer Steuerhinterziehung der verstorbenen Person

Stellen die Erbberechtigten fest, dass die verstorbene Person ihrer Deklarationspflicht nicht vollständig nachgekommen ist – beispielsweise durch das Verheimlichen von steuerpflichtigem Einkommen oder Vermögenswerten – und deshalb nicht oder nur unvollständig veranlagt wurde, sind sie verpflichtet, **dies der Steuerbehörde zu melden**. In diesen Fällen wird keine Steuerbusse ausgesprochen.

Unterlassen es die Erbberechtigten jedoch, eine ihnen bekannte Steuerhinterziehung anzuzeigen, und stellt die Steuerbehörde nachträglich entsprechende Unregelmässigkeiten fest, wird neben **der Nachsteuer auch eine Steuerbusse** erhoben.

4. Auskünfte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die in unserem Schreiben genannte Kontaktperson oder an das Kantonale Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen (E-Mail: ksta.es@sg.ch; Telefon 058 229 43 69).

Weitere Informationen finden Sie in den Steuerbuchweisungen, die online unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch> abrufbar sind.

Falldaten

Korrespondenzadresse der Erbenvertreterin/ des Erbenvertreters

› Schritt 1

Bitte erfassen Sie die Angaben zur Person, die für die Nachlassenteilung und die Korrespondenz zuständig ist. Liegt der Wohnsitz dieser Person ausserhalb der Schweiz, ist zusätzlich eine Vertreteradresse in der Schweiz anzugeben (Art. 167 Abs. 2 StG).

Personalien der Erblasserin oder des Erblassers

› Schritt 2

Erfassen Sie die Personalien der verstorbenen Person im Nachlassinventar vollständig. Zusätzlich sind die Personalangaben der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners sowie der unmündigen Kinder anzugeben, soweit diese in der Steuerpflicht vertreten sind. Deren Vermögenswerte sind ebenfalls in das Inventar aufzunehmen.

Alle Angaben beziehen sich auf die Verhältnisse **am Todestag**. Bitte erfassen Sie zudem zwingend den Zivilstand sowie – bei verheirateten Personen – den Güterstand.

Nachlassinventar

Nachlassaktiven

Vermögenssteuerwert

Das Nachlassinventar muss alle für die Vermögenssteuer massgeblichen Werte nach Bestand und Wert **am Todestag** sowie sämtliche für die Steuerveranlagung relevanten Tatsachen enthalten. Es hat alle Vermögenswerte der verstorbenen Person, der gemeinsam steuerpflichtigen Ehepartnerin bzw. des gemeinsam steuerpflichtigen Ehepartners sowie der in der Steuerpflicht vertretenen Kinder zu umfassen.

Das Vermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert anzugeben. Aktiven und Passiven sind getrennt auszuweisen; eine Verrechnung ist nicht zulässig.

Liegenschaften

› Schritt 3

Ziffer 1

«Grundeigentum»

Als Grundeigentum (unbewegliches Vermögen) gelten sämtliche Grundstücke und Gebäude sowie die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (z. B. Baurechte, Dienstbarkeiten).

Der Steuerwert eines im Kanton St. Gallen gelegenen Grundstücks wird durch eine rechtskräftige Verkehrs- oder Ertragswertschätzung bestimmt. Bei Grundstücken mit überwiegend land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung ist der Ertragswert massgebend. Für Neu- und Anbauten, für die noch keine Verkehrswertschätzung vorliegt, sind 80% der Neu- bzw. Anbaukosten einzusetzen.

Erbberechtignte, Vermächtnisnehmende sowie die Steuerbehörde können gemäss Art. 151 Abs. 1 StG eine **Neuschätzung** der im Nachlass enthaltenen Grundstücke verlangen.

Ziffer 2

«Nutzungsrechte»

Auch Nutzungsrechte an Vermögensgegenständen Dritter, die nicht im Eigentum der Erblasserin oder des Erblassers stehen, können Bestandteil der Hinterlassenschaft sein. Dazu zählen insbesondere **Nutzniessungsrechte** an Liegenschaften oder Wertschriftendepots sowie **Wohnrechte**.

Solche Nutzniessungsrechte gehören zu Lebzeiten der berechtigten Person in der Regel zu deren vermögenssteuerpflichtigem Vermögen. Im Todesfall zählen sie grundsätzlich nicht zum steuerrechtlichen Nachlassvermögen. Damit die Vollständigkeit der bisherigen Steuerdeklaration überprüft werden kann, sind diese Vermögenswerte unter den Aktiven aufzuführen und anschliessend unter Ziffer 17 (Passiven) vollständig zu passivieren (steuerliche Neutralisation). Ausgenommen ist das Wohnrecht auf zwei Leben, da dieses mit dem Tod nicht untergeht.

Ist die verstorbene Person Eigentümerin oder Eigentümer von Vermögenswerten, die zugunsten Dritter mit einer Nutzniessung belastet sind (z. B. zugunsten der Mutter), und werden diese Vermögenswerte von der nutzniessungsberechtigten Person versteuert, ist dies in einer separaten Beilage festzuhalten. In dieser Beilage sind zudem Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der nutzniessungsberechtigten Person anzugeben.

Die Deklaration solcher Nutzungsverhältnisse ist erfahrungsgemäss anspruchsvoll. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachperson.

Geschäftsvermögen

> Schritt 4

Ziffer 3

«Betriebsvermögen (Einzelunternehmen)»

Zum beweglichen Betriebsvermögen zählen alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder überwiegend zur Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Hat die Erblasserin bzw. der Erblasser eine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt, kann das darin ausgewiesene bewegliche Betriebsvermögen als Gesamtbetrag deklariert werden. In diesem Fall ist die entsprechende Bilanz beizulegen. Liegt der letzte Bilanzstichtag nicht lange zurück und haben sich die Verhältnisse seither nicht wesentlich verändert, kann diese Bilanz verwendet werden. Andernfalls ist eine Zwischenbilanz per Todestag zu erstellen.

Ziffer 4

«Vermögen in Personengesellschaften»

Für Vermögen, das in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften angelegt ist, gelten die Erläuterungen zu Ziffer 3 sinngemäss.

Bewegliches Vermögen

> Schritt 5

Ziffer 5

«Wertschriften, Kapitalanlagen, Guthaben des Privatvermögens»

Wertschriften, Kapitalanlagen, Guthaben und Rückvergütungen des Privatvermögens sind unter Beilage der entsprechenden Post- und Bankbescheinigungen einzeln aufzuführen. Sofern sie in Bankverzeichnissen gesamthaft ausgewiesen sind, kann der Gesamtbetrag deklariert werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Depotauszüge per Todestag beizulegen.

Anzugeben sind insbesondere der Schuldner, die Titelnummern sowie der Nennwert bzw. der Forderungsbetrag. Bei Obligationen sind zusätzlich das Ausgabe- und das Verfalldatum einzutragen.

Für die Bewertung von Wertschriften und Kapitalanlagen gelten folgende Grundsätze:

- **Kotierte Wertpapiere** sind zum Kurswert per Todestag zu bewerten. Dieser Kurswert kann bei der Bank oder beim Kantonalen Steueramt, Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer, erfragt werden.
- **Nicht kotierte Wertpapiere** sind zum inneren Wert einzusetzen. Dieser ergibt sich gemäss **der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer**. In der Regel kann der Wert übernommen werden, der am letzten Bewertungsstichtag (31. Dezember) vor dem Todestag ermittelt wurde. Erbberechtigte Personen, die einen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (z. B. Minderheitsbeteiligungen oder Vinkulierungen) geltend machen möchten, müssen diesen in einem Begleitschreiben begründen. Die Zulässigkeit eines solchen Abzugs ist aus Sicht der erbberechtigten Person zu prüfen.

Die Umrechnung von Kursen in fremden Währungen in Schweizer Franken erfolgt zum massgebenden Devisenkurs für Wertschriften (abrufbar unter <https://www.ictax.admin.ch>).

Zum Nachlassvermögen zählen auch die sogenannten Marchzinsen. Dabei handelt es sich um die bis zum Todestag aufgelaufenen Aktivzinsen auf Forderungen, insbesondere auf festverzinslichen Wertpapieren (Obligationen), Kontokorrenten, Sparkonten sowie gesicherten und ungesicherten Darlehen.

Sind alle Erben von der Erbschaftssteuer befreit (Ehegattin oder Ehegatte, Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder), kann auf die Deklaration der Marchzinsen im Nachlassinventar verzichtet werden. In diesem Fall genügt die Beilage einer Kopie des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses per Todestag.

Bezüglich des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen zum Antragsformular.

Ziffer 6

«Barschaft, Gold und andere Edelmetalle»

Barschaft, Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert per Todestag zu deklarieren. Die massgebenden Kurswerte können bei einer Bank oder online unter <https://www.ictax.admin.ch> abgefragt werden. Umfasst das Nachlassvermögen neben Münzen und Banknoten in Schweizer Franken auch ausländische Währungen sowie Gold oder andere Edelmetalle, sind diese Vermögenswerte detailliert auszuweisen. Falls erforderlich, sind die Angaben in einer separaten Beilage darzustellen.

Ziffer 7

«Anteile an Erbgemeinschaften»

Die Bewertung von Anteilen an Erbgemeinschaften und anderen Vermögensmassen erfolgt nach den zuvor dargestellten allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

Beteiligungen an unverteilten Erbschaften sind auch dann zu deklarieren, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen. In diesem Fall sind der Name und der Vorname der verstorbenen Person sowie deren Todestag und letzter Wohnsitz anzugeben.

Eine Deklaration ist nur erforderlich, soweit diese Anteile nicht bereits unter einer anderen Ziffer des Nachlassinventars erfasst werden.

Ziffer 8

«Alle übrigen Vermögenswerte»

In diesem Abschnitt sind alle Vermögenswerte zu deklarieren, die in den vorangehenden Ziffern nicht erfasst sind. Dazu zählen insbesondere Motorfahrzeuge aller Art, Boote, Reitpferde, Sammlungen sowie Kunst- und Schmuckgegenstände. Die Vermögenswerte sind näher zu bezeichnen und zu bewerten; falls erforderlich, ist eine separate Aufstellung beizulegen.

Für die Bewertung gelten folgende Hinweise:

- Motorfahrzeuge (mit Ausnahme von Oldtimern und anderen besonderen Fahrzeugen) sind mit dem Steuerwert zu deklarieren, wie er auch in der Steuererklärung verwendet wird. Vom Anschaffungswert kann pro Jahr eine Wertminderung von 20 Prozent vorgenommen werden.
- Steuerfreie persönliche Gebrauchsgegenstände sind insbesondere Kleidung, Schmuck, Sportgeräte sowie Foto- und Filmgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik.
- Zum steuerfreien Hausrat zählen Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen. Dazu gehören insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio).
- Nicht zum steuerfreien Hausrat oder zu den steuerfreien persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Gegenstände, deren Wert das Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erfahrungsgemäss erhebliche Wertzuwachsgevinne erzielt werden können (z. B. Gemälde-, Schmuck- oder Kunstsammlungen).
- Zudem sind sämtliche Guthaben per Todestag zu deklarieren, wie beispielsweise Rückerstattungen von Krankenkassen, Abonnements sowie Kantons- und Gemeindesteuern.

Versicherungen

› Schritt 6

Ziffer 9

«Auszahlungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen»

Auszahlungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen bzw. Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule sowie aus Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unterliegen weder der Erbschafts- noch der Schenkungssteuer. Diese Leistungen sind einkommenssteuerpflichtig, müssen jedoch im Nachlassinventar deklariert werden.

Auch wenn solche Leistungen bei der zivilrechtlichen Teilung des Nachlasses unter Umständen zur Berechnung der Pflichtteile hinzugerechnet werden, zählen sie aus steuerlicher Sicht **nicht zum Nachlassvermögen**.

Ziffer 10

«Lebensversicherungen – Steuerwerte nicht fälliger Versicherungen»

Versicherungsleistungen, die beim Tod der versicherten Person nicht fällig werden (z. B. Terminversicherungen oder Versicherungen auf das Leben einer Drittperson) und keine oder lediglich eine widerrufliche Begünstigung enthalten, gehören mit ihrem Steuerwert zum Zeitpunkt des Todes zum Nachlassvermögen.

Bei Versicherungen mit unwiderruflicher Begünstigung zugunsten einer Drittperson fällt der Steuerwert nicht in den Nachlass und ist daher nicht zu deklarieren.

Der massgebliche Steuerwert ist mit einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft zu belegen.

Ziffer 11

«Lebensversicherungen – Fällige Versicherungsleistungen mit Begünstigungsklausel»

Enthält ein Versicherungsvertrag eine konkrete Begünstigungsklausel, erwirbt die begünstigte Person ein vom Nachlass der Erblasserin bzw. des Erblassers unabhängiges Recht auf die Versicherungssumme. Diese Leistung fällt daher nicht in den Nachlass.

Als freiwillige Zuwendung auf den Todesfall unterliegt die Versicherungsleistung jedoch bei der empfangenden Person der Erbschaftssteuer (Art. 142 Abs. 2 StG; Schenkung auf den Todesfall).

Ziffer 12

«Lebensversicherungen – Fällige Versicherungsleistungen ohne Begünstigungsklausel»

Fehlt im Versicherungsvertrag eine ausdrückliche Begünstigung, fällt die gesamte Versicherungsleistung in den Nachlass der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers und ist entsprechend zu deklarieren.

Ziffer 13

«Leistungen übriger Versicherer»

Für Leistungen übriger Versicherer, wie beispielsweise Kranken-, Unfall- oder Haftpflichtversicherer, gelten folgende Grundsätze:

1. Leistungsansprüche der Erblasserin bzw. des Erblassers

Leistungen, die bereits zu Lebzeiten der verstorbenen Person fällig geworden sind, jedoch infolge des Todes noch nicht ausbezahlt wurden (z. B. Taggelder, Renten oder Erwerbsausfallentschädigungen für die Zeit zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Tod), gehören zum Nachlass. Sie sind mit dem Auszahlungsbetrag zu deklarieren.

2. Leistungsansprüche der Erben

Leistungen, die den Erbinnen und Erben oder Dritten direkt zustehen (eigener Forderungsanspruch, z. B. Kapitaleistungen, Versorgungs- oder Genugtuungsansprüche), gehören nicht zum Nachlass der Erblasserin bzw. des Erblassers. Diese Leistungen unterliegen nicht der Erbschaftssteuer, sind jedoch in der Vorkolonnie zu deklarieren.

Nachlasspassiven

› Schritt 7

Ziffer 14

«Grundpfandschulden»

Die auf den Grundstücken lastenden Grundpfandschulden sind mit ihrem tatsächlichen Bestand per Todestag zu deklarieren. Bis zum Todestag aufgelaufene Passivzinsen sind gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Bankbescheinigungen sind beizulegen.

Ziffer 15

«Privatschulden»

Die Ausführungen zu Ziffer 14 gelten sinngemäss auch für Darlehen, Kreditschulden und ähnliche Verpflichtungen. Anzugeben sind der Name und die Adresse der Gläubigerin bzw. des Gläubigers, der vereinbarte Zinssatz, der Zinstermin sowie der Schuldbetrag.

Ziffer 16

«Geschäftsschulden (Einzelunternehmen)»

Für die Geschäftsschulden eines Einzelunternehmens gelten die Erläuterungen zu Ziffer 3 sinngemäss.

Ziffer 17

«Nutzniessungsvermögen / Vorerbschaftsvermögen»

Besteht an fremdem Vermögen eine Nutzniessung oder handelt es sich um Vorerbschaftsvermögen, das unter den Aktiven erfasst wurde, sind diese Vermögenswerte hier aufzuführen. Dabei sind der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum sowie die Adresse der Eigentümerin bzw. des Eigentümers anzugeben.

Ziffer 18

«Laufende Schulden»

Zu den laufenden Schulden zählen alle Verpflichtungen der verstorbenen Person, die vor dem Tod fällig geworden sind, zum Zeitpunkt des Todes jedoch noch nicht beglichen wurden. Dazu gehören beispielsweise Krankenkassenabrechnungen, Spital- und Heimkosten sowie Kantons- und Gemeindesteuern bis zum Todestag.

Ziffer 19

«Reinvermögen»

Die Differenz zwischen dem Gesamtwert der Nachlassaktiven und den Nachlasspassiven ergibt das Reinvermögen per Todestag. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners.

Abzüge

> Schritt 8

Ziffer 20

«Güterrechtliche Ansprüche der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners»

War die Erblasserin oder der Erblasser alleinstehend, entfällt diese Inventarposition. Hinterlässt die verstorbene Person hingegen eine überlebende Ehepartnerin oder einen überlebenden Ehepartner, sind zunächst die güterrechtlichen Ansprüche zu ermitteln.

Für die einzelnen Güterstände gelten die folgenden Grundsätze:

1. Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 – 220 ZGB)

Die Errungenschaftsbeteiligung gilt seit dem 1. Januar 1988 als ordentlicher Güterstand. Sie kommt zur Anwendung, sofern die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben und sofern nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist.

Das eheliche Vermögen besteht aus vier Vermögensmassen: dem Eigengut und der Errungenschaft jeder Ehepartnerin bzw. jedes Ehepartners.

Eigengut

Zum Eigengut gehören insbesondere:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z. B. Kleidung, Schmuck)
- Vermögenswerte, die in die Ehe eingebracht wurden
- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Errungenschaft

Zur Errungenschaft gehören:

- alle Vermögenswerte, die nicht dem Eigengut zugeordnet sind
- die Erträge aus Eigengut

Beweisregeln

Wer geltend macht, ein bestimmter Vermögenswert gehöre einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner, hat dies zu beweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum zu gleichen Teilen vermutet (Art. 200 ZGB).

Berechnungsregel/Grundsatz (siehe Anhang I)

Die Errungenschaft einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners ergibt sich aus dem Nettovermögen nach Abzug des Eigenguts. Gesetzlich ist jede Ehepartnerin bzw. jeder Ehepartner zur Hälfte an der Errungenschaft der anderen Person beteiligt, sofern durch Ehevertrag keine abweichende Beteiligung am Vorschlag vereinbart wurde.

Es gilt somit der Grundsatz: Beide Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner teilen eine positive Errungenschaft (mehr Aktiven als Passiven) je zur Hälfte.

Berechnungsregel/negative Errungenschaft

Weist eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner eine negative Errungenschaft auf, das heisst mehr Passiven als Aktiven, besteht für die andere Person keine Pflicht, sich an dieser negativen Errungenschaft zu beteiligen. Es werden keine Schulden übernommen. Die eigene positive Errungenschaft ist jedoch dennoch zur Hälfte abzugeben.

Vertragliche Änderungen der Beteiligung am Vorschlag

Haben die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner die Errungenschaftsbeteiligung durch Ehevertrag geändert, ist der entsprechende Vertrag dem Nachlassinventar beizulegen.

2. Gütergemeinschaft (Art. 221 – 246 ZGB)

Die Gütergemeinschaft ist sowohl nach altem als auch nach neuem Eherecht dadurch gekennzeichnet, dass die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner gesetzlich zur Hälfte am Gesamtgut beteiligt ist. Durch Ehevertrag kann eine abweichende Teilung des Gesamtguts vereinbart werden.

Bei der Ermittlung des Gesamtguts sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Gütergemeinschaft nach neuem Recht (ab 1. Januar 1988)

Bei der Berechnung des Gesamtguts sind die Eigengüter der Ehepartnerinnen bzw. der Ehepartner in Abzug zu bringen. Das Eigengut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendungen Dritter oder kraft Gesetzes. Es umfasst insbesondere Gegenstände zum persönlichen Gebrauch sowie Genugtuungsansprüche.

Die Eigengüter der Ehepartnerinnen bzw. der Ehepartner sind für die Ermittlung des Gesamtguts von der Hinterlassenschaft abzuziehen.

Gütergemeinschaft nach altem Recht (bis 31. Dezember 1987)

Die Gütergemeinschaft nach altem Recht vereint in ihrer Grundform (allgemeine Gütergemeinschaft) die von den Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern in die Ehe eingebrachten sowie die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte zu einem Gesamtgut.

Zum Eigengut gehören

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z. B. Kleider, Schmuck)
- Genugtuungsansprüche
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt worden sind
- Zuwendungen Dritter, sofern diese als Eigengut bestimmt wurden

Beweisregeln

Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners darstellen (Art. 226 ZGB).

Berechnungsregeln (siehe Anhang I)

Der güterrechtliche Anspruch der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners bei Gütergemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- dem im Ehevertrag festgelegten Anteil am Gesamtgut sowie
- dem Eigengut (nach neuem Recht) bzw. dem Sondergut (nach altem Recht).

Für die eher seltenen Nebenformen der fortgesetzten und der beschränkten Gütergemeinschaft (einschliesslich ihrer Unterarten) gelten besondere, differenzierte Zuweisungsregeln.

3. Güterverbindung (Art. 194–214a ZGB; in der Fassung bis 31.12.1987)

Die Güterverbindung galt bis zum 31. Dezember 1987 als ordentlicher Güterstand. Sie gilt weiterhin für Ehepaare, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben und die entweder die Güterverbindung ehevertraglich angepasst oder bis zum 31. Dezember 1988 beim Güterrechtsregisteramt eine entsprechende Beibehaltungserklärung abgegeben haben.

Das eheliche Vermögen gliedert sich in fünf Vermögensmassen: das eingebrachte Gut und das Sondergut jeder Ehepartnerin bzw. jedes Ehepartners sowie den Vorschlag.

Eingebrachtes Gut

Zum eingebrachten Gut gehören:

- die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte
- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
- Ersatzanschaffungen für eingebrachtes Gut
- der Erlös aus der Veräußerung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache
- An die Stelle des eingebrachten Gutes können Ersatzforderungen der Frau treten.

Sondergut

Zum Sondergut gehören:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z. B. Kleider, Schmuck)
- Vermögenswerte, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt
- Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Sondergut erklärt worden sind
- Zuwendungen Dritter, soweit diese als Sondergut bestimmt wurden

Beweisregeln

Macht eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner geltend, dass ein Vermögenswert zum Frauengut (eingebrachtes Gut oder Sondergut) gehört, trägt sie bzw. er dafür die Beweislast (Art. 196 Abs. 1 aZGB).

Vorschlagsteilung / Grundsatz

Was nach Abzug der eingebrachten Güter und der Sondergüter verbleibt, bildet den Vorschlag. Gesetzlich steht dieser zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im Übrigen dem Ehemann oder seinen Erben zu (Art. 214 Abs. 1 aZGB).

Vorschlagsteilung bei abweichender ehevertraglicher Vereinbarung

Durch Ehevertrag kann eine abweichende Vorschlagsteilung vereinbart werden, beispielsweise die Zuweisung des gesamten Vorschlags an die überlebende Ehepartnerin bzw. den überlebenden Ehepartner. In solchen Fällen ist der entsprechende Anteil zusammen mit dem eingebrachten Gut und dem Sondergut der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners von der gesamten Hinterlassenschaft in Abzug zu bringen.

Der Ehevertrag bzw. die Beibehaltungserklärung sind dem Nachlassinventar beizulegen.

4. Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB)

Eigenes Vermögen

Beim Güterstand der Gütertrennung nutzt, verwaltet und verfügt jede Ehepartnerin bzw. jeder Ehepartner selbstständig über das eigene Vermögen.

Beweisregeln und Miteigentumsvermutung

Wer geltend macht, ein bestimmter Vermögenswert stehe im Alleineigentum einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners, hat dies zu beweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum beider Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner angenommen (Art. 248 ZGB).

Ziffer 21

«Vermächtnisse / Vergabungen»

Vermächtnisse im Sinne von Art. 484 ff. ZGB, die aufgrund einer letztwilligen Verfügung der Erblasserin bzw. des Erblassers auszurichten sind, unterliegen der Erbschaftssteuer. Da Vermächtnisse der begünstigten Person keine Erbenstellung vermitteln, sondern lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Auslieferung der vermachten Vermögenswerte begründen, sind sie bei der Ermittlung des steuerbaren Nachlassvermögens in Abzug zu bringen.

Die Vermächtnisse sind unter Ziffer 21 detailliert aufzuführen; falls erforderlich, ist ein Beiblatt zu verwenden. Die letztwillige Verfügung, aus der die Vermächtnisse hervorgehen, ist beizulegen.

Vergabungen, welche die Erbeninnen und Erben gemeinsam zulasten ihrer Erbteile vornehmen und die nicht auf einer letztwilligen Verfügung der Erblasserin bzw. des Erblassers beruhen, können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Vergabungen dienen öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.
- Der Gesamtbetrag pro Nachlass übersteigt CHF 50'000.– nicht.
- Die Vergabungen stehen in einem zeitlich engen Zusammenhang mit dem Erbanfall.
- Sie entsprechen dem mutmasslichen Willen der Erblasserin bzw. des Erblassers.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere

- Zuwendungen der Erbeninnen und Erben an private Drittpersonen (z. B. Verwandte, Nichtverwandte, Hausangestellte).
- Zuwendungen an juristische Personen, die keine öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke im steuerlichen Sinn verfolgen.
- Vergabungen, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser in der letztwilligen Verfügung bereits entsprechende Institutionen mit öffentlichem oder ausschliesslich gemeinnützigem Zweck berücksichtigt hat.

Zulässige Vergabungen sind unter Ziffer 21 ebenfalls detailliert zu deklarieren; falls erforderlich, ist ein Beiblatt beizulegen.

Ziffer 22

«Todesfallkosten»

Als abzugsfähige Todesfallkosten gelten insbesondere die Ausgaben für Todesanzeigen, Begräbnis- und Urnenbeisetzungskosten sowie die Kosten für die Abwicklung des Erbgangs. Dazu gehören unter anderem die Kosten für die Testamentseröffnung, die Ausstellung einer Erbescheinigung sowie die Kosten für die erbrechtliche Übernahme von Liegenschaften. Die Handänderungssteuer ist hingegen nicht abzugsfähig. Anstelle des Nachweises sämtlicher Todesfallkosten kann ein Pauschalbetrag von CHF 15'000.– geltend gemacht werden.

Ziffer 23

«Steuern zu Lasten Nachlass (Art. 151 Abs. 5 StG)»

Vor der Auszahlung eines Vermächtnisses ist die darauf entfallende Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen, da die Empfängerin bzw. der Empfänger des Vermächtnisses steuerpflichtig ist.

Die verstorbene Person kann jedoch in ihrer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bestimmen, dass das Vermächtnis ungekürzt ausgerichtet wird. In diesem Fall übernimmt der Nachlass die Erbschaftsteuer.

Dies hat zur Folge, dass sich das Nachlassvermögen entsprechend reduziert bzw. sich der steuerbare Vermächtnisbetrag um die übernommene Steuer erhöht. Die vom Nachlass übernommene Steuer kann als Nachlasspassivum deklariert werden.

Ziffer 24

«Teilungskosten»

Zu den Teilungskosten zählen insbesondere das Honorar der Willensvollstreckung, die Kosten einer amtlichen Erbschaftsverwaltung sowie die Kosten für die Auflösung eines Mietverhältnisses usw. (vgl. Steuerbuchweisung 152 Nr. 2).

Nachlassberechnung

Mit der Nachlassberechnung erhalten Sie eine Übersicht über die einzelnen Vermögenspositionen sowie über das deklarierte steuerbare Nachlassvermögen per Todestag.

Erbteilakt

Falldaten

Die Angaben unter Schritt 1 und 2 werden benötigt, wenn das Onlineformular **«Erbteilakt (ohne Nachlassinventar)»** auszufüllen ist. Dies ist der Fall, wenn das Kantonale Steueramt bereits ein steueramtliches Inventar erstellt hat und daher nur noch der Erbteilakt einzureichen ist.

Korrespondenzadresse der Erbenvertreterin / des Erbenvertreters

› Schritt 1

Bitte erfassen Sie die Angaben zur Person, die für die Nachlassenteilung und die Korrespondenz zuständig ist. Liegt der Wohnsitz dieser Person ausserhalb der Schweiz, ist zusätzlich eine Vertreteradresse in der Schweiz anzugeben (Art. 167 Abs. 2 StG).

Personalien der Erblasserin oder des Erblassers

› Schritt 2

Erfassen Sie die Personalien der verstorbenen Person vollständig. Alle Angaben beziehen sich auf die Verhältnisse am Todestag.

Erbteilakt/Vermögensstatus per Todestag

Quoten & Erbvorbezüge

› Schritt 3 bzw. 10

Nachlassvermögen laut Inventar

Die Erbschaftssteuer wird auf der Grundlage des steueramtlichen Inventars bzw. des Erbeninventars sowie der Teilungsunterlagen veranlagt. Massgebend ist grundsätzlich das im Inventar ermittelte Nachlassvermögen.

Empfänger

Alle erbberechtigten Personen und Vermächtnisnehmenden, die eine Quote erhalten, sind zu erfassen. Die Quoten sind als Bruch anzugeben (z. B. 1/4).

Erhält eine erbberechtigte Person keinen Quotenanteil, sondern einen festen Betrag, ist dieser im Feld **«Betrag direktes Erbe»** einzutragen. Personen, die einen Vermögenswert oder einen Barbetrag als Vermächtnis erhalten, sind hingegen im Nachlassinventar unter den Abzügen bei **Ziffer 21** aufzuführen.

Nutzniessung

> Schritt 4 bzw. 11

Ist das Nachlassvermögen oder sind Teile davon mit einer Nutzniessung belastet, ist der entsprechende Betrag anzugeben. Zudem sind die Personalien der nutzniessungsberechtigten Person zu erfassen.

Wer übernimmt die Grundstücke?

> Schritt 5 bzw. 12

Die Angaben zur Zuweisung der Grundstücke sind erforderlich für die persönliche Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung der Erbinnen und Erben bzw. der Vermächtnisnehmenden.

Weitere Fragen zur Teilung

> Schritt 6 bzw. 13

1. Lebzeitige Zuwendungen

Der Steuerfreibetrag gemäss Art. 153 StG wird nur einmal gewährt, wenn mehrere Zuwendungen derselben Erblasserin bzw. desselben Erblassers oder derselben Schenkerin bzw. desselben Schenkers an dieselbe Person erfolgen (Art. 153 Abs. 2 StG).

Bitte geben Sie daher an, ob bereits frühere Zuwendungen erfolgt sind. Falls ja, ist dem Erbeilakt eine Liste beizulegen, welche die Empfängerinnen und Empfänger sowie die Höhe und das Datum der Schenkungen enthält.

2. Steuerermässigung bei Unternehmensnachfolge (Art. 155 f. StG)

Die berechnete Erbschaftssteuer ermässigt sich um 75%, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder ihm im Rahmen der Erbteilung zugewiesen wird, das ganz oder überwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

Die gleiche Ermässigung gilt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Geschäftsbetrieb zugewendet oder bei der Erbteilung übertragen wird und der Empfänger im Betrieb als Arbeitnehmer tätig ist. Als Beteiligungen gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), sofern die Beteiligung mindestens 40% des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Empfänger nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 40% des Kapitals verfügt.

Wird diese Frage mit «ja» beantwortet, ist dem Erbeilakt eine detaillierte Zuteilung der Vermögenswerte an die Erbinnen und Erben bzw. an die Vermächtnisnehmenden beizulegen.

Beispiel siehe Anhang IV

3. Abweichung von der gesetzlichen bzw. testamentarischen Erfolge

Als steuerpflichtige Querschenkungen gelten Zuwendungen unter Lebenden, die durch eine von der gesetzlichen Erbfolge oder von einer Verfügung von Todes wegen abweichende Erbteilung entstehen. Häufig handelt es sich dabei um Vermögensverzichte von Kindern zugunsten des überlebenden Elternteils.

Solche abweichenden Teilungen werden steuerlich anerkannt, wenn aus Sicht der Steuerpflichtigen in guten Treuen Zweifel an der Gültigkeit oder Tragweite einer Verfügung von Todes wegen oder an der anzurechnenden lebzeitigen Zuwendung bestehen konnten und die gewählte Lösung weder ungewöhnlich noch offensichtlich auf Steuerumgehung ausgerichtet ist.

Auch die rechtsgültige Ausschlagung der Erbschaft gemäss Art. 566 ff. ZGB wird in der Regel anerkannt. Wird diese Frage mit «ja» beantwortet, ist dem Erbteilakt die effektive Erbteilung beizulegen.

Beispiele siehe Anhang V

Bemerkungen

> Schritt 7 bzw. 14

Unter dieser Rubrik können Sie allgemeine Hinweise, ergänzende Erläuterungen sowie Angaben zur Nachlassenteilung festhalten.

Nachlassinventar mit Erbteilakt abschliessen

> Schritt 15

Nachdem Sie die Nachlassformulare vollständig ausgefüllt haben, klicken Sie auf die Schaltfläche «Vorschau Formular». Das System erstellt automatisch ein PDF-Dokument.

Am Ende dieses Dokuments befindet sich eine Übersicht aller erbberechtigten Personen. Diese Übersicht ist von sämtlichen Erbberechtigten oder deren Vertretungen zu unterzeichnen.

Laden Sie anschliessend das unterzeichnete Formular bzw. die unterzeichnete letzte Seite im Internetportal unter «Nachlassinventar mit Erbteilakt abschliessen» im Pflichtfeld «Formular Unterschriften der Erbinnen/der Erben, Vertretungsvollmacht» hoch.

Erbteilakt abschliessen

> Schritt 8

Nachdem Sie den Erbteilakt vollständig ausgefüllt haben, klicken Sie auf die Schaltfläche «Vorschau Formular». Das System erstellt automatisch ein PDF-Dokument.

Am Ende dieses Dokuments befindet sich eine Übersicht aller erbberechtigten Personen. Diese Übersicht ist von sämtlichen Erbberechtigten oder deren Vertretungen zu unterzeichnen.

Laden Sie das unterzeichnete Formular bzw. die unterzeichnete letzte Seite im Internetportal unter «Nachlassinventar mit Erbteilakt abschliessen» im Pflichtfeld «Formular Unterschriften der Erbinnen/der Erben, Vertretungsvollmacht» hoch.

Steuerbelastung / Steuerbezug

Zuwendungen an Ehegattinnen und Ehegatten, Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei. Steuerpflichtig ist die empfangende Person, also die Erbin bzw. der Erbe oder die Vermächtnisnehmerin bzw. der Vermächtnisnehmer. Die Angabe der Adresse ist erforderlich, damit die Erbschaftssteueranmeldung gestellt werden kann. Das Verwandtschaftsverhältnis zur Erblasserin bzw. zum Erblasser wird zur Festlegung des für die Steuerberechnung massgebenden Steuersatzes sowie des Steuerfreibetrages benötigt.

Steuerfreibeträge

- Für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeeltern, die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie für Konkubinatspartner: CHF 25'000.–
- Für alle übrigen Empfängerinnen und Empfänger: CHF 10'000.–
- Wie oben erwähnt, wird der Steuerfreibetrag nur einmal gewährt, wenn mehrere Zuwendungen von derselben Erblasserin bzw. demselben Erblasser, derselben Schenkerin oder demselben Schenker an dieselbe Person erfolgen.

Steuersätze der Erbschaftssteuer

- **10 Prozent** für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern, die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie Konkubinatspartner
- **20 Prozent** für Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern
- **30 Prozent** für alle übrigen Empfängerinnen und Empfänger

Für Nacherbinnen und Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Beispiel

Ein Neffe erhält von seiner Tante eine Zuwendung von CHF 100'000.–.

Total Zuwendung	CHF	100'000.–
./. Steuerfreibetrag	CHF	– 10'000.–
Steuerbare Zuwendung	CHF	90'000.–

Steuer: 30% von CHF 90'000.– **CHF 27'000.–**

Vorläufige Rechnung

Eine vorläufige Steuerrechnung wird zugestellt, wenn der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag dies rechtfertigt oder wenn die steuerpflichtige Person eine solche verlangt. Dafür benötigen wir Angaben zum mutmasslichen Nachlassvermögen sowie eine vollständige Aufstellung aller begünstigten Personen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person), die einen Erbanteil, eine Vermächtnisquote oder einen Vermögenswert bzw. Betrag erhalten.

Schlussrechnung und Ausgleichszinsen

Mit der Schlussrechnung werden die Ausgleichszinsen berechnet. Als Verfalltag gilt der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs (Todestag).

Verzugszinsen

Ausgleichszinsen sind von Verzugszinsen zu unterscheiden. Eine verspätete Bezahlung einer vorläufigen Rechnung führt nicht zu Verzugszinsen, hat jedoch Einfluss auf die Berechnung der Ausgleichszinsen. Nach Eingang der Nachlassunterlagen veranlassen wir die Erbschaftssteuer und stellen Ihnen eine Schlussrechnung aus. Die Zahlungsfrist für diese Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Verzugszinsen entstehen erst nach Ablauf dieser Frist (Art. 214 Abs. 2 StG).

Solidarhaftung

Für die Erbschaftssteuer haften Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmende solidarisch bis zum Wert des Vermögens, das auf sie übergegangen ist.

Mit ihrem gesamten Vermögen haften Erbinnen und Erben, Erbschaftsverwalterinnen und Erbschaftsverwalter, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmende sowie andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, wenn sie Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die dafür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

Anhang

I. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Errungenschaftsbeteiligung

Beispiel

Anna und Hans Muster haben am 6. April 1990 geheiratet. Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen, womit der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung kommt. Hans Muster ist am 10. Februar 2025 verstorben.

Eigengut bei Eheschluss

Anna	Privatkonto, Wertschriften	CHF	40'000.-
Hans	Privatkonto	CHF	20'000.-

Eigengut während der Ehe zugeflossen

Anna	Erbschaft, Schenkung	CHF	70'000.-
Hans	Genugtuungsanspruch	CHF	100'000.-

Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche

Reinvermögen per Todestag	CHF	410'000.-
./. Eigengut Anna (CHF 40'000 + CHF 70'000)	CHF	-110'000.-
./. Eigengut Hans (CHF 20'000 + CHF 100'000)	CHF	-120'000.-
Errungenschaft	CHF	<u>180'000.-</u>

Anspruch der überlebenden Ehegattin (Anna)

Eigengut Anna	CHF	110'000.-
½ Anteil an der Errungenschaft (½ von CHF 180'000)	CHF	90'000.-
Total güterrechtlicher Anspruch Anna	CHF	<u>200'000.-</u>

Gütergemeinschaft (ohne Eigengüter)

Beispiel

Anna und Hans Muster haben am 6. April 1990 geheiratet. Mit Ehevertrag vom 10. Oktober 2015 haben sie rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Sämtliche vorhandenen Vermögenswerte wurden zum Gesamtgut erklärt; Eigengüter bestehen nicht.

Hans Muster ist am 10. Februar 2025 verstorben. Er hinterlässt die überlebende Ehefrau sowie zwei Kinder. Im Ehevertrag wurden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt (Art. 241 Abs. 3 ZGB).

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Reinvermögen entspricht dem Gesamtgut

CHF 410'000.–

$\frac{14}{16}$ Anteil der überlebenden Ehegattin am Gesamtgut¹

CHF 358'750.–

II. Eingetragene Partnerschaft

Grundsatz

Gestützt auf das Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2007) konnten zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften ist seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr möglich; Der Grund: Seither können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. **Bestehende eingetragene Partnerschaften bleiben jedoch weiterhin gültig.**

Mit der Eintragung begründeten die Partner eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Zivilstand lautet «in eingetragener Partnerschaft». Mit wenigen Ausnahmen sind eingetragene Partner zivilrechtlich Ehepaaren gleichgestellt. Soweit in Erlassen von Ehegatten die Rede ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäss auch für eingetragene Partner. Dies betrifft insbesondere das Erbrecht, das im Bereich der Erbschaftssteuern von Bedeutung ist.

Steuerrechtlich werden eingetragene Partnerschaften weiterhin Ehepaaren gleichgestellt. Anstelle einer Anpassung sämtlicher steuerrechtlicher Normen erfolgt die Gleichstellung aufgrund der allgemeinen Verweisungsnorm von Art. 12bis StG. Eingetragene Partner reichen eine gemeinsame Steuererklärung ein und werden hinsichtlich Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Zuwendungen an den eingetragenen Partner sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Die Inventarisationsvorschriften gemäss Art. 192 StG (Verfahrenspflichten) sowie Art. 204 ff. StG (materielle Inventarisationsvorschriften) gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften. Beim Tod eines Partners erstreckt sich die Deklarationspflicht im Inventarverfahren ausdrücklich auch auf das Vermögen des überlebenden Partners.

Bei Unklarheiten erteilt das Kantonale Steueramt, Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuern, nähere Auskünfte.

Vermögensrechte

Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen. Wer behauptet, ein Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen. Die Regeln der Gütertrennung werden angewendet. Eingetragene Partner können einen Vermögensvertrag abschliessen für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft (unter anderem durch den Todesfall) aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) geteilt wird.

¹ Das Gesamtgut ist güterrechtlich hälftig zu teilen (Art. 241 Abs. 1 ZGB). Eine Hälfte fällt an die überlebende Ehepartnerin, die andere Hälfte bildet den Nachlass. Vom Nachlass ($\frac{1}{2}$ des Gesamtguts) steht den Nachkommen wertmässig ein Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu. Dies entspricht einem Pflichtteil von $\frac{1}{8}$ des Gesamtguts.

III. Konkubinatspartner

Bis zum 31. Dezember 2023 galten Konkubinatspartner im Kanton St. Gallen erbschafts- und schenkungssteuerlich als «übrige Empfänger». Bei einem Steuerfreibetrag von CHF 10'000.– unterlagen sie – wie Drittpersonen – einer Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer von 30%.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 sind im St. Galler Steuergesetz neue Bestimmungen in Kraft getreten, welche Konkubinatspartner steuerlich deutlich besserstellen. Der Steuerfreibetrag wurde auf CHF 25'000.– erhöht (Art. 153 Abs. 1 Bst. a StG), was insbesondere für Schenkungen von Bedeutung ist. Gleichzeitig wurde der Steuersatz für Konkubinatspartner auf 10% reduziert (Art. 154 Abs. 1 Bst. a StG), was sich vor allem bei Vermögenszuwendungen von Todes wegen erheblich steuermindernd auswirkt.

Zu beachten ist jedoch, dass als Konkubinatspartner im Sinne der Steuergesetzgebung nur gilt, wer mit der Erblasserin oder dem Erblasser beziehungsweise mit der Schenkerin oder dem Schenker **während mindestens fünf Jahren** vor der steuerbaren Zuwendung **im gemeinsamen Haushalt** und **mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz** gelebt hat (Art. 68a StV). Lebenspartner mit getrennten Haushalten profitieren daher nicht von dieser steuerlichen Privilegierung. Gleiches gilt für Wochenaufenthalter mit einem abweichenden steuerrechtlichen Wohnsitz.

IV. Erbfolge

Stammesordnung/erbrechtliche Grundregeln

Gestützt auf die sogenannte Stammesordnung (ausschliesslich Blutsverwandte) wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Verwandten einer verstorbenen Person erben. Das Gesetz unterscheidet dabei drei Hauptstämme (Art. 457 ff. ZGB):

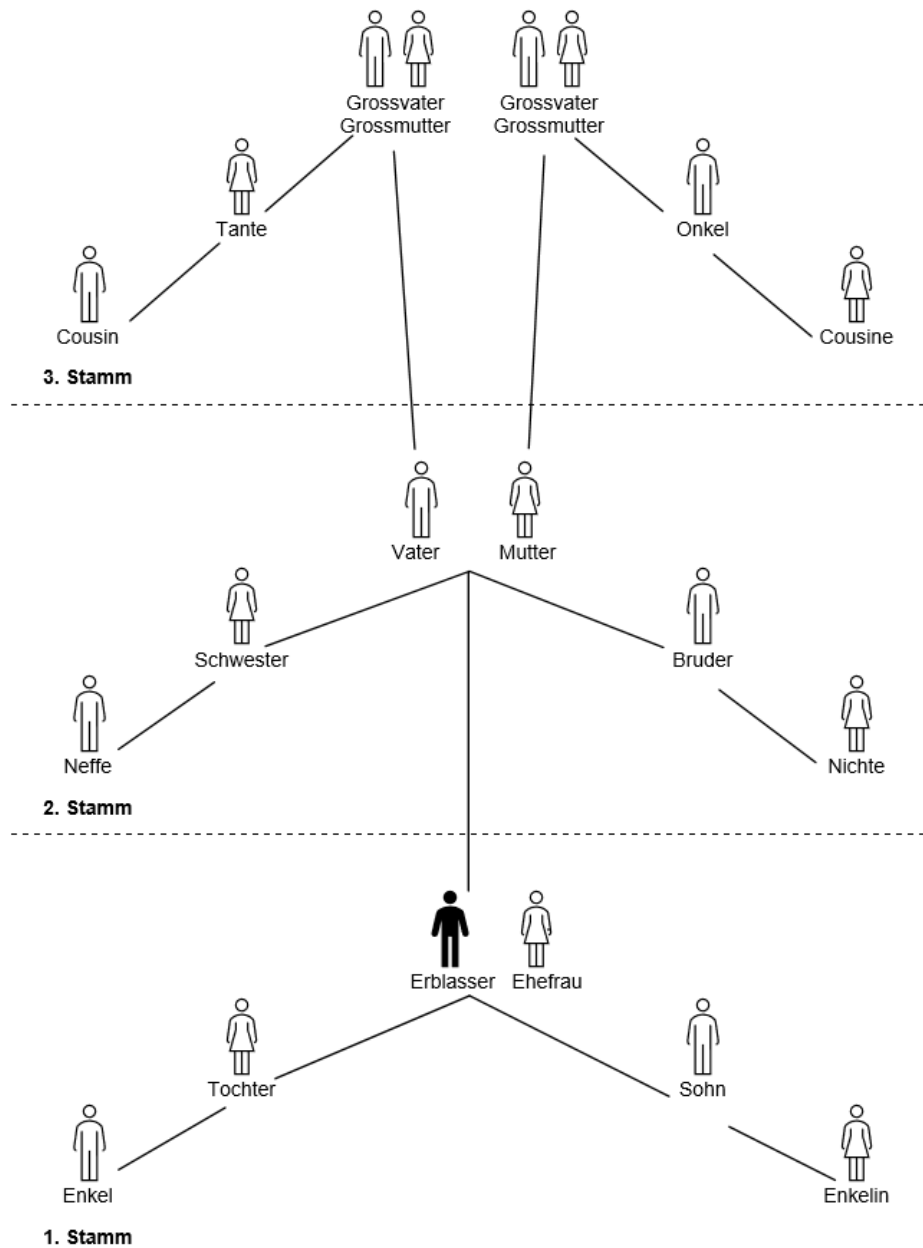
- Stamm des **Erblassers** (Nachkommen)
- Stamm der **Eltern**
- Stamm der **Grosseltern**

Die Erblasserin bzw. der Erblasser gilt als **Stammeshaupt**. Sie bzw. er hat Vorfahren (Eltern und Grosseltern) sowie Nachkommen (Kinder, Enkel usw.). Diese Verwandtschaftsverhältnisse werden den drei Stämmen zugeordnet. Der Stamm geht dabei stets **von der verstorbenen Person** aus und nicht vom Ehepaar.

Für die Bestimmung der gesetzlichen Erben gelten folgende Grundregeln:

- Der **nähere Stamm** schliesst den **entfernteren Stamm** vom Erbrecht aus.
- Ist ein Elternteil vorverstorben, treten dessen **Nachkommen** an seine Stelle (Eintrittsrecht).
- Sind im elterlichen Stamm keine Nachkommen vorhanden, fällt die Erbschaft je zur Hälfte an den **Stamm der Mutter** und den **Stamm des Vaters** der Erblasserin bzw. des Erblassers.

Übersicht



Erbrecht der überlebenden Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners

Der überlebende Ehegatte zählt zu den gesetzlichen Erben. Besteht Konkurrenz mit weiteren Erben, erhält er neben seinen güterrechtlichen Ansprüchen folgende gesetzliche Erbquoten gemäss Art. 462 ZGB:

Konkurrenzsituation

- Nachkommen vorhanden
- Keine Nachkommen, aber elterlicher Stamm
- Keine Nachkommen und kein elterlicher Stamm

Erbquote Ehegatte

- $\frac{1}{2}$
- $\frac{3}{4}$
- ganze Erbschaft

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für den eingetragenen Partner. Anstelle eines güterrechtlichen Anspruchs kann dieser jedoch gegebenenfalls einen Anspruch aus einem Vermögensvertrag geltend machen, sofern ein solcher abgeschlossen wurde (vgl. Anhang II: Eingetragene Partnerschaft).

Beispiel

Anna und Hans Muster haben am 6. April 1990 geheiratet. Sie haben zwei Kinder (Florian, Ladina). Hans Muster ist am 10. Februar 2025 verstorben. Die Ehegatten stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Anna Muster erhält $\frac{1}{2}$ des Nachlassvermögens. Die güter- und erbrechtlichen Ansprüche von Anna Muster berechnen sich wie folgt:

1. Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche²

Reinvermögen am Todestag	CHF 410'000.–
./.. Eigengut Anna (CHF 40'000 + CHF 70'000)	CHF –110'000.–
./.. Eigengut Hans (CHF 20'000 + CHF 100'000)	CHF –120'000.–
Errungenschaft	CHF 180'000.–
Eigengut Anna	CHF 110'000.–
½ Anteil an der Errungenschaft (½ von 180'000)	CHF 90'000.–
Total güterrechtlicher Anspruch Anna	CHF 200'000.–

2. Berechnung des steuerbaren Nachlasses

Reinvermögen am Todestag	CHF 410'000.–
./.. güterrechtlicher Anspruch Anna	CHF –200'000.–
./.. Todesfallkosten	CHF –15'000.–
Nachlassvermögen³	CHF 195'000.–

3. Erbquoten

Anna Muster: ½ des Nachlasses	CHF 97 500.–
Florian Muster: ¼ des Nachlasses	CHF 48 750.–
Ladina Muster: ¼ des Nachlasses	CHF 48 750.–

4. Gesamtergebnis (Übersicht)

	Anna Muster	Florian Muster	Ladina Muster
Güterrecht	½ der Errungenschaft	–	–
Erbrecht	½ des Nachlasses	¼ des Nachlasses	¼ des Nachlasses

V. Steuerermässigung bei Unternehmensnachfolge

Voraussetzungen gemäss Art. 155 StG

Die Steuer wird um 75% ermässigt, wenn:

- dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugewiesen wird und
- dieses Geschäftsvermögen ganz oder überwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient (z.B. Weiterführung eines Betriebs auf eigene Rechnung).

Die gleiche Steuerermässigung von 75% wird gewährt, wenn:

- dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, und
- der Empfänger im Unternehmen operativ als Arbeitnehmer tätig ist (ein reines Verwaltungsratsmandat genügt nicht).
- Die Beteiligung muss dabei wenigstens 40% des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmachen.

2 Siehe Anhang I «Güterrechtliche Auseinandersetzung Errungenschaftsbeteiligung»

3 Kontrollrechnung: Eigengut Erblasser CHF 120'000 + ½ Errungenschaft CHF 90'000 ./.. Todesfallkosten CHF 15'000 = CHF 195'000.

Wegfall innert 15 Jahren

Die Ermässigung fällt weg bei:

- entgeltlicher Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen,
- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Veräusserung der Beteiligung oder Aufgabe der operativen Tätigkeit.

Keine Nachbesteuerung

Keine Nachbesteuerung erfolgt:

- bei unentgeltlicher Weitergabe an einen privilegierten Nachfolger,
- im Todesfall des Übernehmers,
- bei nicht mutwillig herbeigeführtem Konkurs.

Nachbesteuerung

Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde (75%), wird als Nachsteuer erhoben (Art. 156 Abs. 2 und Art. 200 Bst. c StG).

Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligung an Wertpapieren ohne Kurswert (30%)

Der Pauschalabzug (KS Nr. 28 der SSK) wird auch bei der Ermässigung für die Unternehmensnachfolge gewährt, wobei der Pauschalabzug aus Sicht des Zuwendungsempfängers beurteilt wird (SGE 1989 Nr. 5).

Beispiel

Walter Muster führte bis zu seinem Tod einen Malerbetrieb als Einzelfirma. Er hinterlässt keine direkten Nachkommen. In seinem Testament vermacht er den Malerbetrieb seinem Neffen Florian Muster, der bereits im Betrieb mitarbeitet. Florian Muster führt den Malerbetrieb nach dem Tod des Erblassers auf eigene Rechnung weiter. Neben Florian Muster ist eine weitere Person als Erbin am Nachlass beteiligt.

Nachlassvermögen

Geschäftsaktiven		CHF 500'000.–
Private Aktiven		CHF 2'500'000.–
Geschäftspassiven		CHF –300'000.–
Private Passiven		CHF 700'000.–
Nettonachlass		<u>CHF 2'000'000.–</u>

Zuweisung an den Neffen Florian Muster

Geschäftsvermögen	20.00%	CHF 200'000.–
Private Vermögenswerte	80.00%	CHF 800'000.–
Total Zuwendung	100.00%	CHF 1'000'000.–

Steuerberechnung

Total Zuwendung	CHF 1'000'000.–	
Steuerfreibetrag	CHF –10'000.–	
Steuerbare Zuwendung	CHF 990'000.–	
Steuerbetrag nach Steuergesetz 30%		CHF 297'000.–

Unternehmensnachfolge

Geschäftsvermögen	CHF 200'000.–	
Steuer auf Geschäftsvermögen	CHF 59'400.– (20.00% von CHF 297'000)	
Steuerermässigung: 75.00% von CHF 59'400.–		CHF –44'550.–
Steuerbetrag		<u>CHF 252'450.–</u>

VI. Querschenkung

Beispiel 1

Frau Doris Mayer verstirbt ohne Verfügung von Todes wegen. Sie hinterlässt ihren Ehemann sowie die beiden Söhne A und B. Alle Beteiligten wohnen im Kanton St. Gallen.

Das Nachlassvermögen am Todestag beträgt CHF 1'000'000.–. Mangels Verfügung von Todes wegen gelten die gesetzlichen Erbquoten gemäss Art. 462 Ziff. 1 ZGB: Ehemann: $\frac{1}{2}$, Sohn A: $\frac{1}{4}$, Sohn B: $\frac{1}{4}$.

Im Rahmen der Erbteilung verzichten die beiden Söhne auf ihre Erbanteile von je CHF 250'000.– zugunsten ihres Vaters.

Steuerliche Beurteilung

a) Erbschaftssteuer

Der Vermögensübergang von Todes wegen auf den Ehemann sowie auf die beiden Kinder erfolgt gemäss Art. 146 StG erbschaftssteuerfrei.

b) Schenkungssteuer

Ein erbrechtlich relevanter Erbverzicht kann nur zu Lebzeiten der künftigen Erblasserin erklärt werden. Im vorliegenden Fall verzichten die Kinder jedoch **erst nach dem Tod der Erblasserin** auf ihre gesetzlich zustehenden Erbanteile und übertragen diese dem Vater.

Diese Übertragungen stellen daher **keinen Erbverzicht**, sondern **freiwillige Zuwendungen unter Lebenden** dar und sind als Schenkungen im Sinne von Art. 143 StG zu qualifizieren.

Nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 25'000.– gemäss Art. 153 Bst. a StG ergibt sich für jeden Sohn eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung von CHF 225'000.–. Die Schenkungen unterliegen dem Steuersatz von 10% (Art. 154 Abs. 1 Bst. a StG), was zu einer Schenkungssteuer von je CHF 22'500.– führt. Der Ehemann hat somit insgesamt CHF 45'000.– Schenkungssteuern zu entrichten.

Beispiel 2

Frau Anna Müller (kinderlos) setzt in ihrem Testament ihre Schwester Frau Bertha Müller als Alleinerbin ein. Für den Fall, dass Frau Anna Müller nach ihrer Schwester versterben sollte, ordnet sie zwei Vermächtnisse von je CHF 10'000.– an die Krebsliga und das Schweizerische Rote Kreuz an; der verbleibende Nachlass soll an ihren Bruder Herrn Z bzw. dessen Nachkommen fallen.

Frau Anna Müller stirbt vor ihrer Schwester und hinterlässt einen Nettonachlass von CHF 400'000.–. Die gesetzlichen Erben reichen einen Erbeilakt ein, wonach der Nachlass abweichend vom Testament je hälftig unter den Geschwistern aufgeteilt wird. Die beiden Vergabungen von je CHF 10'000.– an die gemeinnützigen Institutionen werden ausgerichtet.

Steuerliche Beurteilung

a) Erbschaftssteuer

Mangels sachlicher Rechtfertigung für ein Abweichen vom Testament ist das gesamte Nachlassvermögen nach Abzug der Vergabungen der testamentarisch eingesetzten Erbin Frau Y zuzurechnen.

- Nachlass: CHF 400'000.–
- Vergabungen: CHF 20'000.–
- Zurechenbarer Nachlass: CHF 380'000.–

Nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 10'000.– (Art. 153 Abs. 1 Bst. b StG) ergibt sich eine erbschaftssteuerpflichtige Zuwendung von CHF 370'000.–. Die Erbschaftssteuer beträgt 20%, somit CHF 74'000.– (Art. 154 Abs. 1 Bst. b StG).

b) Schenkungssteuer

Die Vergabungen an die Krebsliga und das Schweizerische Rote Kreuz sind bei den Empfängern nicht steuerbar, da diese als gemeinnützige Institutionen von der Schenkungssteuer befreit sind (Art. 145 StG). Da Frau Y gemäss Testament Alleinerbin ist, stellt die Übertragung von CHF 190'000.– an ihren Bruder Herrn Z eine

schenkungssteuerpflichtige Zuwendung dar.

Unter der Voraussetzung, dass Frau Y ihren Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat, berechnet sich die Schenkungssteuer wie folgt: Nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 10'000.– verbleibt eine steuerbare Schenkung von CHF 180'000.–, welche mit 20% zu besteuern ist. Die Schenkungssteuer beträgt somit CHF 36'000.–.

c) Vergabungen

Das geltende Erbschaftssteuerrecht sieht keinen gesetzlichen Abzug für Vergabungen der Erben vor. In der Praxis werden jedoch Vergabungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke anerkannt, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Vergabungen werden gemeinsam durch die Erben und zulasten ihrer Erbteile erbracht;
- der Gesamtbetrag übersteigt CHF 50'000.– nicht;
- es besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem Erbfall;
- die Vergabungen entsprechen dem mutmasslichen Willen des Erblassers.

Hat der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung bereits Institutionen mit öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung bedacht, wird der Abzug weiterer Vergabungen verweigert.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Zuwendungen der Erben an:

- weitere Drittpersonen (Verwandte, Nichtverwandte, Hausangestellte),
- juristische Personen ohne öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecksetzung.

Solche Zuwendungen gelten steuerlich als schenkungssteuerpflichtige Zuwendungen (Querschenkungen).

VII. Auszug aus dem Steuergesetz vom 9. April 1998

(Stand 01.01.2026)

Gegenstand

Art. 12bis Eingetragene Partnerschaft

¹ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Erlass derjenigen von Ehegatten.

Art. 142 1. Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Art. 143 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

Art. 144 3. Ansprüche aus Versicherungen

¹ Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Steuerfreie Vermögensübergänge

Art. 145

a) An juristische Personen

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Gewinn- und Kapitalsteuernpflicht ausgenommen sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

Art. 146

b) An natürliche Personen

¹ Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei.

² Steuerfrei sind ausserdem:

- a) die Zuwendung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 63 lit. a dieses Gesetzes;
- b) übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Betrag von Fr. 5000.–.

Steuerpflicht

Art. 147

a) Steuerliche Zugehörigkeit

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

Art. 148

b) Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 149

c) Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht:

- a) bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
- c) bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
- d) bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

Steuerbemessung

Art. 150

a) Bewertung

1. Grundsatz

¹ Das übergelende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit Art. 151 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.

² Art. 55 bis 58 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Art. 151

2. Besondere Fälle

¹ Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

² Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

Art. 152

b) Abzüge

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung, soweit sie die Zuwendung mindern;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB;
- d) die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334bis ZGB.

² Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen. Dieser Abzug entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist.

Steuerberechnung

Art. 153

a) Steuerfrei Beträge

¹ Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

- a) für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeelternteil, die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie Konkubinatspartner Fr. 25'000.-;

b) für die übrigen Empfänger Fr. 10'000.-.

² Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

³ Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

Art. 154

b) Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt:

- a) 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern, die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern sowie Konkubinatspartner;
- b) 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
- c) 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

² Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Art. 155

c) Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

1. Grundsatz

¹ Die nach Art. 153 und 154 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Als Beteiligungen im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Beteiligte nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

Art. 156

2. Wegfall der Ermässigung

¹ Die Ermässigung der Steuer fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert 15 Jahren:

- a) zugewendetes oder zugeschriebenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b) die zugewendete oder zugeschriebene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

² Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 157

Haftung

¹ Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hiefür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen

Art. 172

a) Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908[61] unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 dieses Erlasses sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 35 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ausweisen;
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;

e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann die Veranlagungsbehörde diese vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 173 b) Auskunftspflicht Dritter

¹ Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Einsprache

Art. 180 a) Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung und die besondere Verfügung über die Grundstückswerte kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 181 b) Verfahren

¹ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens werden im Einspracheverfahren sachgemäss angewendet.

² Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Einsprache vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu begründen.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge geleistet, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 182 c) Entscheid

¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren oder das Steuersubstrat neu festsetzen und die Veranlagung nach Anhören des Steuerpflichtigen auch zu dessen Nachteil ändern.

² Der Entscheid wird begründet. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt der Steuerpflichtige schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, kann sie mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission weitergeleitet werden.

⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Art. 176 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Veranlagungsverjährung

Art. 183

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;

b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;

c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

1. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;

2. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;

3. der Einreichung eines Erlassgesuches;
 4. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.
- ⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Besondere Verfahrensbestimmungen

Art. 191 c) für Erbschafts- und Schenkungssteuern

1. Veranlagungsgrundlage

¹ Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 204 dieses Gesetzes oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten veranlagt.

Art. 192 2. Verfahrenspflichten

¹ Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinn von Art. 168 dieses Erlasses ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert vier Monaten seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben dem kantonalen Steueramt einreichen.

² Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

³ Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese dem kantonalen Steueramt innert 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

⁴ Art. 206 und 207 dieses Erlasses gelten sachgemäss.

Art. 193 3. Vertretung

¹ Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln.

Inventar

Art. 204 Inventarpflicht

¹ Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Aufnahme des Inventars kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder ein unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Art. 205 Gegenstand

¹ In das Inventar wird das Vermögen des Erblassers, seines in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, für die er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, nach Bestand und Wert am Todestag aufgenommen.

² Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Art. 206 Inventarverfahren

a) Mitwirkungspflichten

¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;

b) alle Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;

c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

Art. 207

b) Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

³ Im übrigen gelten die Art. 172 und 173 dieses Gesetzes sachgemäss.

Art. 208

c) Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erben, die Bedachten und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Diese Massnahme kann auch das Gemeindesteuernamt ergreifen.

Steuerbezug und Steuererlass

Art. 210

Vorläufige Steuerrechnung

¹ Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:

a) bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;

b) bei Gewinn- und Kapitalsteuern für die abgelaufene Steuerperiode;

c) bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

² Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

³ Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

⁴ Eine Akontozahlung kann verfügt werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:

a) bei periodischen Steuern nicht bis am Ende der Steuerperiode bezahlt wird;

b) bei nicht periodischen Steuern nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt wird.

Art. 211

Schlussrechnung

¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

² Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach dem Entscheid über die Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung des Entscheids über die Veranlagung verbunden werden.

³ Wird gegen den Entscheid über die Veranlagung Rekurs erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zugestellt.

Art. 212**Ausgleichszinsen**

¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.

Art. 213**Sonderregel für Erbschaftssteuern**

¹ Die Erbschaftsteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

² Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

Sicherung der Steuer**Art. 225****Sicherstellung**

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht Gefahr, dass die von einem Steuerpflichtigen geschuldete Steuer nicht bezahlt wird, kann das kantonale Steueramt oder das Gemeindesteuernamt jederzeit, selbst vor der rechtskräftigen Veranlagung, die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verfügen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer Wertschriften oder durch Bankgarantie geleistet werden.

³ Die Sicherstellungsverfügung kann innert fünf Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung nicht.

Art. 226**Arrest**

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

VIII. Auszug aus der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998

(Stand 01.01.2024)

Fünfter Abschnitt: Erbschafts- und Schenkungssteuern**Art. 68a****Konkubinatspartner (Art. 153 Abs. 1 Bst. a und Art. 154 Abs. 1 Bst. a StG)**

¹ Als Konkubinatspartner gilt eine Person, die mit dem Erblasser oder Schenker während mindestens fünf Jahren vor der steuerbaren Zuwendung im gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt hat.

Art. 69**Grundsätze der Steuerberechnung (Art. 154 StG)**

¹ Die Steuer wird nach den Quoten berechnet, auf die der Erbe oder Bedachte nach den Bestimmungen des Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen Anspruch hat.

Art. 80**Verfahrenspflichten der Erben (Art. 192 StG)**

¹ Die Erben müssen das Erbeninventar als Steuererklärung sowie die Teilungsakten dem kantonalen Steueramt einreichen, auch wenn keine Erbschaftssteuerpflicht besteht.

Art. 83**Inventar**

a) Inventaraufnahme (Art. 204 StG)

¹ Das kantonale Steueramt entscheidet als Inventarbehörde nach dem Tod eines Steuerpflichtigen über:

- a) die Aufnahme eines amtlichen Inventars;
- b) die Einreichung eines Erbeninventars;
- c) den Verzicht auf Inventaraufnahme.

Art. 84**b) dem Inventar gleichgestellte Abrechnung (Art. 204 StG)**

¹ Für steuerliche Zwecke können dem Inventar gleichgestellt werden:

- a) die Schlussrechnung, die der Beistand oder der Vormund nach dem Tod eines Kindes unter Vormundschaft oder einer Person unter umfassender Beistandschaft erstellt;
- a^{bis}) die Schlussrechnung, die der Beistand nach dem Tod einer unter umfassender Beistandschaft stehenden Person erstellt;
- b) das Sicherungsinventar oder das öffentliche Inventar, das nach dem Tod eines Steuerpflichtigen aufgenommen wurde.

¹ Die Inventarbehörde ergänzt im Bedarfsfall diese Zusammenstellungen.